

Einladung zur Hauptversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie ein zur

ordentlichen Hauptversammlung

der BN Automation AG, Ilmenau, am Montag, dem 28.03.2011, um 16.00 Uhr, im Applikationszentrum Ilmenau, Gustav-Kirchhoff-Str. 5, 98693 Ilmenau.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der BN Automation AG zum 30.09.2010, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2010.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 957.656,10 € der BN Automation AG für das Geschäftsjahr 2010 wie folgt zu verwenden:

Zahlung einer Dividende von 6,73 € je Aktie.	
Dividendenberechtigt sind 106.636 Aktien.	717.660,28 €
Einstellung des verbleibenden Betrags in andere Gewinnrücklagen	239.995,82 €
Bilanzgewinn	957.656,10 €

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand im Geschäftsjahr 2010 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2010 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2011, die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2006 und die entsprechende Satzungsänderung

Die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 250.000 € durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlage (Genehmigtes Kapital 2006, § 4 Abs.4 der Satzung) ist bis zum 20.03.2011 befristet und soll erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

6.1 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28.03.2016 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, einmalig oder mehrmals, insgesamt um bis zu 250.000 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Der Vorstand ist berechtigt, neue Aktien auch an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben. Der Vorstand wird ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn

die neuen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen ausgegeben werden sollen, soweit der Erwerb des Unternehmens, der Beteiligung oder des Unternehmensteils im Interesse der Gesellschaft liegt. Gleiches gilt, wenn neue Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden, jedoch höchstens bis zu einem Umfang von 10 % des Grundkapitals.

6.2 Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 20.03.2006 erteilte und bis zum 20.03.2011 befristete Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2006, § 4 Abs.4 der Satzung) wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

6.3 § 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28.03.2016 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, einmalig oder mehrmals, insgesamt um bis zu 250.000 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Der Vorstand ist berechtigt, neue Aktien auch an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben. Der Vorstand wird ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen ausgegeben werden sollen, soweit der Erwerb des Unternehmens, der Beteiligung oder des Unternehmensteils im Interesse der Gesellschaft liegt. Gleiches gilt, wenn neue Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden, jedoch höchstens bis zu einem Umfang von 10 % des Grundkapitals.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gem. § 203 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 186 Abs.4 Satz 2 AktG über die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der vorgeschlagene Beschluss sieht vor, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Diese Maßnahme dient zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses, mithin zur Erleichterung der technischen Durchführung und ist daher erforderlich und angemessen.

Der vorgeschlagene Beschluss sieht weiter vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Ausgabe der neuen Aktien auszuschließen. Der Erwerb von Unternehmen gegen Ausgabe von Aktien ist eine liquiditätsschonende Gestaltung von Unternehmenskäufen, die dem Veräußerer eines Unternehmens die Möglichkeit eröffnet, am Unternehmenserfolg der Gesellschaft zu partizipieren und daher zu für die Gesellschaft vorteilhaften Erwerbspreisen führen kann. Viele Inhaber erfolgreicher Unternehmen sind auch nicht mehr bereit, ihr Unternehmen zu veräußern, wenn sie nicht an dem Erwerber beteiligt werden. Da im Rahmen solcher Erwerbsvorgänge häufig schnelle und diskrete Entscheidungen notwendig sind, ist es erforderlich, die Verwaltung der Gesellschaft zum Bezugsrechtsausschluss zu ermächtigen, um die zeitlichen und finanziellen Folgen einer ansonsten notwendigen außerordentlichen Hauptversammlung auszuschließen und der Gesellschaft ein vertrauliches und zügiges Handeln mit einer modernen Akquisitionswährung zu ermöglichen.

Die Ausgabe neuer Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft ist in § 202 IV AktG ausdrücklich vorgesehen und bezweckt die Erleichterung der Ausgabe von Belegschaftsaktien in angemessenem Umfang.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung die Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Montag, den 21.03.2011, bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich schriftlich bei der BN Automation AG unter der Anschrift

BN Automation AG, Gewerbepark „Am Wald“ 5a, 98693 Ilmenau

anmelden.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten, ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Wir bitten unsere Aktionäre in diesem Fall, die ihnen übersandten Formulare an einen Bevollmächtigten ihres Vertrauens zusammen mit ihren jeweiligen Weisungen zu übergeben. Bevollmächtigte haben sich rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen.

Anträge und Anfragen

Aktionäre können ihre Anträge und Anfragen zur Hauptversammlung ausschließlich an

BN Automation AG, Gewerbepark „Am Wald“ 5a, 98693 Ilmenau

oder per E-Mail an

info@bn-automation.de

richten. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die bis zum 13.03.2010, 24:00 Uhr, bei uns eingehen, sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu unter der Internetadresse

<http://www.bn-automation.com/de/hauptversammlung.php>

veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

BN Automation AG

Der Vorstand

Ilmenau, den 18.02.2011

Anfahrtskizze zur Hauptversammlung der BN Automation AG, Ilmenau, am 28.03.2011



Gustav-Kirchhoff-Str. 5

98693 Ilmenau

www.apz-ilmenau.de

